

Sta-

tuten der **kapers**
Vereinigung des Kabinenpersonals



k a p e r s

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Vereinigung des Kabinenpersonals“, nachfolgend **kapers** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unter dem Namen „**kapers**-Panther“, besteht eine unselbständige Sektion der **kapers**, welche vollumfänglich der Organisation der **kapers** unterstellt ist.

Artikel 2 Sitz

Sitz der **kapers** ist 8302 Kloten

Artikel 3 Zweck

- 3.1 Die **kapers** bezweckt als Berufsvereinigung die Vertretung, Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und gegebenenfalls deren Unterstützung.
- 3.2 Die **kapers** bezweckt daneben die Förderung des schweizerischen Luftverkehrs im allgemeinen, sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen in- und ausländischen Berufsverbänden und Arbeitsorganisationen.
- 3.3 Die „**kapers**-Panther“-Sektion bezweckt die Wahrung der spezifischen Interessen der pensionierten **kapers**-Mitglieder.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliches Mitglied der **kapers** kann sein, wer in einem Anstellungsverhältnis als Kabinenbesatzungsmitglied steht.
- 4.2 Wer diese Funktion nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Genehmigung des Vorstandes Passivmitglied werden.
- 4.3. Wer als ordentliches Mitglied der **kapers** vorzeitig oder termingerecht pensioniert wird, kann auf Antrag als **kapers**-Panther weiterhin Mitglied der **kapers** bleiben. Ein Mitglied der **kapers**-Panther gilt in sämtlichen Belangen als Passivmitglied.
- 4.4 **kapers**-Vorstandsmitglieder, welche diese Tätigkeit während mindestens 4 Jahren ausübten, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse der **kapers** zu respektieren und die darin festgelegten Ziele zu fördern.
- 5.2 Jedes Mitglied ist gehalten, dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes Berichte, Informationen und Beschwerden zukommen zu lassen, die sich in Zusammenhang mit ihrer Arbeit als Kabinenbesatzungsmitglied ergeben und die für die **kapers** von Interesse sein könnten.

- 5.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Artikel 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht

- 6.1 Bewerber um die Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 6.2 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich seinen Austritt aus der **kapers** erklären.
- 6.3 Gibt ein Mitglied seine Funktion gemäss Art. 4.1 der Statuten auf, so scheidet es - unter Vorbehalt von Art. 4.2 - aus der **kapers** aus.
- 6.4 Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens gegenüber der **kapers** schuldig gemacht haben oder die Statuten oder Beschlüsse der **kapers** missachten oder die Interessen und das Ansehen der **kapers** auf andere Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus der **kapers** ausgeschlossen werden.
- 6.5 Das Stimm-, sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen sowie den Freimitgliedern, gemäss Art. 4.4, zu. Das passive Wahlrecht richtet sich nach Art. 10.4.
- 6.6 In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4.1 dieser Statuten mit Ausnahme der Bestimmungen 10.2 und 10.3. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied der Status des ordentlichen Mitgliedes, scheidet es automatisch mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ausnahme: Wird einem Vorstandsmitglied durch die Arbeitgeberin gekündigt, muss es nicht aus dem Vorstand ausscheiden.
- 6.7 Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

III Organisation

Artikel 7 Vereinsversammlung

- 7.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der **kapers**. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt und wird auf Beschluss des Vorstandes entweder als Generalversammlung oder als Urabstimmung durchgeführt.
- 7.2 Zeitpunkt und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- 7.3 Die Abhaltung der Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Monate im voraus bekannt zu geben.
- 7.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses;
 2. aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens dem zehnten Teil aller ordentlichen Mitglieder. Bezieht sich dessen Inhalt auf einen Gesamtarbeitsvertrag oder ein Reglement zwischen der **kapers** und der entsprechenden Fluggesellschaft, ist lediglich die Unterstützung des zehnten Teils aller ordentlichen Mitglieder, welche dem betreffenden Vertragswerk oder Reglement unterstellt sind, erforderlich.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Versammlungsort der ausserordentlichen Generalversammlung, doch muss eine von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder geforderte ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrages stattfinden.

- 7.5 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:
1. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist (Rücktritt/Ausschluss während der Amtsdauer)
 3. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
 4. Die Wahl der Kontrollstelle
 5. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 6. Die Festsetzung der Höhe des Vollzugskostenbeitrages für Nichtmitglieder
 7. Die Festsetzung der Höhe der finanziellen Entschädigung der Vorstandsmitglieder. Die Aufteilung der Entschädigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes
 8. Statutenänderungen
 9. Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche der Gesamtarbeitsvertrag anwendbar ist

10. Abschluss, Änderung und Kündigung von Reglementen, die integrierender Bestandteil eines in Kraft gesetzten Gesamtarbeitsvertrages sind, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche die entsprechenden Reglemente anwendbar sind
 11. Den Beitritt zu und den Austritt aus anderen Vereinigungen oder Berufs- und Arbeitsorganisationen
 12. Die Auflösung der Vereinigung
- 7.6 Für Wahlen und Beschlüsse ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Über die Punkte 8, 9, 10 und 12 von Art. 7.5 darf nur in Form der Urabstimmung beschlossen werden. Für die Punkte 9 und 12 ist dabei eine Zweidrittelmehrheit, für die Punkte 8 und 10 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der/die leitende Vorsitzende hat nötigenfalls den Stichentscheid.

Artikel 8 Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet.
- 8.2 Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern wird ein Tagespräsident/in gewählt.
- 8.3 Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht mehrheitlich anders beschlossen wird.
- 8.4 Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme in eigener Angelegenheit.
- 8.5 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung an den Präsidenten, bzw. die Präsidentin abgeben. Diese Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens um 18.00 Uhr des Vortages der Generalversammlung am Sitz der **kapers** eingetroffen sind.

Artikel 9 Urabstimmung

- 9.1 Vor jeder Urabstimmung über die Punkte 8, 9, 10, 11 oder 12 des Art. 7.5 ist vor Beginn der Urabstimmung eine Vernehmlassung mit einer Frist von mindestens 15 Tagen durchzuführen. Die Urabstimmung wird geheim durchgeführt und dauert mindestens 20 Tage.
- 9.2 Eine Urabstimmung, welche die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 des Art. 7.5 betrifft, dauert mindestens 25 Tage und wird geheim durchgeführt.
- 9.3 Eine Urabstimmung, welche die Punkte 8, 9, 10, 11 oder 12 des Art. 7.5 betrifft, dauert mindestens 20 Tage und wird geheim durchgeführt.
- 9.4 Die Stimmzettel müssen spätestens bei Abstimmungsbeginn den Mitgliedern zugestellt werden, wobei – sofern vorhanden – ihr firmeninternes Postfach als Zustelladresse gilt.
- 9.5 Stimmzettel sind bis zum Abstimmungsende um 18.00 Uhr im verschlossenen Behältnis der **kapers** einzuwerfen. Die briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- 9.6 Als Stimmzähler amten jeweils 2 Mitglieder der Kontrollstelle, die auch über die termingerechte Durchführung der Urabstimmung zu wachen haben.
- 9.7 Das Verfahren der Urabstimmung wird im weiteren vom Vorstand festgelegt. Er muss eine geheime und korrekte Abstimmung gewährleisten.

Artikel 10 Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Vereinigung, die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Erfüllung der ihm in diesen Statuten übertragenen Aufgaben. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung von sämtlichen Geschäften zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personal einstellen und unter Beizug von Vereinsmitgliedern Kommissionen bilden. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Gesamtvorstand. Den einzelnen Kommissionen steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, jedoch maximal acht Mitgliedern: einem Präsidenten oder einer Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, dem Geschäftsführer (soweit die Voraussetzungen von 10.3 erfüllt sind) sowie vier, respektive fünf weiteren Mitgliedern. Sowohl der Vorstand als auch der Präsident/die Präsidentin werden für eine ordentliche Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten. Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand ergänzt sich in diesem Fall selbst (Selbstergänzung). Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen wie Vernachlässigung der Vorstandspflicht oder Unfähigkeit zur

Vertretung der Vereinsinteressen vom Gesamtvorstand abberufen werden. In diesem Falle ist für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

- 10.3 Der Vorstand kann den Geschäftsführer als Vorstandsmitglied wählen. Diese Wahl erfolgt frühestens ein Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers, muss für jede Amtsperiode durch den Vorstand bestätigt werden und endet spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der **kapers** gelten unabhängig von dieser Wahl die Bestimmungen im entsprechenden Arbeitsvertrag.
- 10.4 Der Vorstand schlägt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode der Vereinsversammlung die Kandidaten für die Neubestellung des Vorstandes vor. Sie sind aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder auszuwählen. Mit einem an den Vorstand gerichteten und von mindestens 5% aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Begehren können innert 30 Tagen nach erfolgtem Vorschlag durch den Vorstand weitere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 10.5 Der Vorstand vertritt die **kapers** nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen für die **kapers** jeweils zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.
- 10.6 Der Vorstand tritt sooft erforderlich zur Vorstandssitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage. Bei nochmaliger Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin mit der längeren Amtsdauer den Stichentscheid.

Artikel 11 Kontrollstelle

- 11.1 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Kontrollstelle. Diese besteht aus vier Mitgliedern.
- 11.2 Die Kontrollstelle legt am Ende des Geschäftsjahres ihren schriftlichen Bericht über die Revision der Kasse dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung vor.
- 11.3 Die Kontrollstelle amtiert als Stimmzähler und Aufsichtsorgan bei Urabstimmungen gemäss Art. 9.4.

IV Finanzen

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 13 Beiträge

- 13.1 Zur Deckung des Aufwandes der Verbandstätigkeit und zur Sicherstellung künftiger Aufgaben dienen der **kapers** die Mitglieder- und die Vollzugskostenbeiträge.
- 13.2 Die Vereinsversammlung setzt die Art und Höhe der Beiträge fest.
- 13.3 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.- für ordentliche Mitglieder, Fr. 30.- für Passivmitglieder.
- 13.4 Bei Austritt aus der **kapers** verfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr an die Vereinigung.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit der **kapers** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Auflösung

Artikel 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung gemäss Art. 7.5 und 7.6 Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten. Über die Verwendung des dannzumaligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2010.